



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 13/2019 Mittwoch, den 18.12.2019

Grußworte des Herrn Landrat Christian Bernreiter zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	Seite 181
Satzung des Landkreises Deggendorf über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf	Seite 183
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 188

Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

Dankbarkeit hat mit Denken zu tun und ist die Fähigkeit, die Ereignisse zu reflektieren und insbesondere, das Gute, Schöne und Geglückte nicht als selbstverständlich zu sehen.

Für den Landkreis Deggendorf blicke ich dankbar auf das zu Ende gehende Jahr 2019. Wir durften es im konstruktiven Miteinander gestalten und haben wieder viel geschafft für unsere Heimat und deren Menschen. Das ist insbesondere sichtbar an vielen Baumaßnahmen des Landkreises, wie zum Beispiel an der Großbaustelle im Schulzentrum sowie an etlichen Tiefbauarbeiten an den Kreisstraßen. Mit den konkreten Planungen für den Neubau der Landgraf-Leuchtenberg Realschule Osterhofen setzen wir unsere gewaltigen Investitionen in die Bildung und damit in die Zukunft unserer Jugend fort.

Im Kliniksektor versuchen wir uns im schwierigen Krankenhausumfeld und dem Pflegenotstand zu behaupten und gemeinsam die Weichen für eine gute Zukunft und eine bestmögliche Versorgung der Menschen zu stellen. Das Megathema 2019 – Klima und Umwelt – hat auch den Landkreis beschäftigt. Zufrieden kann ich feststellen, dass alle neuen Liegenschaften des Landkreises nach der neuesten EnEV gebaut wurden. Mit der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes stärken wir auch rechts der Donau Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen. Ebenso leisten wir einen Beitrag durch die Aufforstung von Waldgrundstücken.

Moderne Mobilität ist die Herausforderung der Zeit, auch an diesem Thema arbeitet der Landkreis, um den Öffentlichen Personennahverkehr zusammen mit anderen öffentlichen Trägern für die Zukunft attraktiver und leistungsstärker zu machen.

Zufrieden kann ich sagen: wir sind von Landkreisseite gut aufgestellt und die öffentlichen Kassen sind bis dato gut gefüllt. Wir freuen uns über nahezu eine Vollbeschäftigung und über die bis zu diesem Jahr boomende Wirtschaft.

Aber wir sehen auch durchaus mit gemischten Gefühlen in die Zukunft. Da gibt es zum einen den Fachkräftemangel und auch die Schwierigkeiten im Automobilssektor usw. Sorgen macht mir auch das sich verändernde gesellschaftliche Klima, der gefährdete soziale Frieden in unserem Land und die zunehmende Aggressivität in Sprache und Tat. Die Schere zwischen arm und reich geht nachweislich weiter auseinander, Solidarität ist nicht immer selbstverständlich und auch die Demokratie muss sich aktuell als wehrhaft beweisen.

Wir spüren, dass wir vor deutlichen Veränderungen stehen, vielleicht auch vor einer Zeitenwende. Auf alle Fälle wenden wir uns in wenigen Tagen einem neuen Jahrzehnt zu. Wir hoffen alle, es werden friedliche Zwanzigerjahre im 21. Jahrhundert. Das ist mein Wunsch an Sie, ebenso verbunden mit guter Gesundheit, persönlichem Wohlergehen und einem gelebten sozialen Miteinander. An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen, die in Politik, Wirtschaft oder Kirchen ebenso in sozialen Organisationen und im bürgerschaftlichen Engagement sich einbringen zum Wohle unserer Mitmenschen und unser Heimat. Arbeiten wir auch im neuen Jahr engagiert und solidarisch zusammen.

Ihnen allen frohe und friedliche weihnachtliche Festtage einen guten Beginn des neuen Jahres und ein glückliches und gesundes 2020!

Ihr

Christian Bernreiter
L a n d r a t

Satzung des Landkreises Deggendorf

über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Deggendorf gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Deggendorf werden den Fahrgästen auf bestimmte Fahrausweisarten des VLD-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (VLD) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

Ticketart	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
Netzticket für Schülermonatskarten	5 €	0 €	5 €
Netzticket für Vollzeitschüler bis zur 10. Jahrgangsstufe (ohne Beförderungsanspruch gem. SchKfrG)	110 €	50 €	60 €
Umweltpendlerticket	VLD-Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 10	VLD-Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 6	VLD-Fahrpreistafel Variokarte (31 Tage) x 4
Landkreisjahresticket	240 €	180 €	60 €
Ehrenamtskarte	VLD-Einzelfahrschein	50 % des Einzelfahrschein	50 % des Einzelfahrschein
Senioren 75 + (mit freiwilliger Führerscheinabgabe)	VLD-Einzelfahrschein	0 €	100 % des Einzelfahrschein
Einzelfahrschein Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr)	VLD-Einzelfahrschein	75 % des Einzelfahrschein	25 % des Einzelfahrschein
Familien-Tagesnetz-karte	VLD-Fahrpreistafel + 2,50 €	VLD-Fahrpreistafel	2,50 €
10-er Karte	VLD-Fahrpreistafel gesamt Fahrpreis	VLD-Fahrpreistafel Fahrgast	VLD-Fahrpreistafel Landkreis

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLD-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf. Das Tarifwerk für den VLD-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Deggendorf abrufbar (www.vld-online.de);
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchstarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Deggendorf zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Deggendorf über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet des Landkreises Deggendorf:

1. 51 Buslinien Überland

- 4022 Plattling – Stephansposching
- 4023 Ringkofen – Plattling
- 4024 Haunersdorf - Plattling
- 4112 Schwarzach – Deggendorf
- 4113 Böbrach – Bernried – Innenstetten – Metten – Deggendorf
- 4116 Deggendorf – Bischofsmais – Habischried/Zell - Kirchberg
- 4117 Metten – Deggendorf
- 4120 Freundorf/Grattersdorf – Deggendorf
- 4122 Kralling – Ölberg – Riggerding – Schöllnach
- 4123 Ramperting – Außernzell – Schöllnach
- 4126 Reith – Deggendorf
- 4127 Kaußing – Deggendorf
- 4129 Deggendorf – Greising – Rohrmünz
- 4136 Lindenau – Achslach – Leithen – Deggendorf
- 4142 Viechtach – Teisnach – Gotteszell – Grafling – Deggendorf
- 4154 Hirschberg – Deggendorf
- 4156 Hengersberg/Schöllnstein – Schöllnach
- 4160 Daxstein – Riggerding – Schöllnach
- 4161 Kneisting – Eging – Garham – Schöllnach
- 4162 Wulreiching – Sondorf – Grattersdorf – Schöllnach
- 4163 Frohnstetten – Schaufling – Auerbach – Schöllnach
- 4164 Hasling – Ranfels – Zenting – Schöllnach
- 6139 Osterhofen – Thundorf – Plattling
- 6142 Deggendorf – Eging
- 6143 Zenting – Schöllnach – Deggendorf
- 6144 Deggendorf – Natternberg – Rettenbach – Mainkofen – Pankofen - Plattling
- 6145 Rottenmann – Stephansposching – Deggendorf
- 6146 Deggendorf – Hengersberg - Osterhofen
- 6147 Passau – Vilshofen (Niederbay) – Deggendorf
- 6149 Grafenau – Schöfweg – Langfurth – Deggendorf
- 6152 Landau (Isar) – Eichendorf – Plattling
- 6153 Eichendorf – Wallerfing – Nierderp. – Plattling – Deggendorf
- 6154 Obergessenbach – Oberpöring – Plattling – Deggendorf
- 6155 Eging – Niederalteich – Deggendorf
- 6156 Schöllnstein – Deggendorf
- 6157 Simmetsreuth – Deggendorf
- 6159 Sondorf/Kirchberg – Lalling – Hengersberg – Deggendorf
- 7591 Ottmaring – Raffelsdorf – Aholming – Plattling – Deggendorf
- 7592 Irlbach – Loh – Stephansposching – Plattling
- 7593 Metten – Plattling
- 7630 Arnstorf – Osterhofen/Altenmarkt
- 7631 Eichendorf – Gergweis – Deggendorf

- 7632 Herblfing – Osterhofen – Niederalteich
- 7633 Oberpöring – Osterhofen – Arbing – Niederalteich
- 7634 Tabertshausen – Thundorf – Osterhofen – Niederalteich
- 7635 Osterhofen/Altenmarkt – Arbing – Künzing – Vilshofen
- 7636 Forsthart – Künzing – Arbing – Osterhofen/Altenmarkt
- 7637 Hofkirchen – Niederalteich – Osterhofen/Altenmarkt
- 7638 Plattling – Deggendorf – Niederalteich
- 7639 Eichendorf – Göttersdorf – Künzing – Vilshofen
- 7640 Plattling – Deggendorf

2. 11 Rufbuslinien

- 8221 Bernried – Offenberg – Metten – Deggendorf
- 8222 Grafling – Deggendorf
- 8223 Otzing – Stephansposching – Deggendorf
- 8224 Buchhofen – Wallerfing – Oberpöring – Otzing – Plattling
- 8225 Osterhofen – Buchhofen – Moos – Aholming – Plattling
- 8226 Künzing – Osterhofen
- 8227 Winzer – Niederalteich – Deggendorf
- 8228 Außernzell – Schöllnach – Iggenbach – Hengersberg – Deggendorf
- 8229 Hunding – Lalling – Schaufling – Deggendorf
- 8230 Grattersdorf – Auerbach – Deggendorf
- 8231 Osterhofen – Winzer – Hengersberg – Deggendorf

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLD-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLD-Tarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLD-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
 - a. Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif („Ausgleich“ gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7 % Umsatzsteuer.
 - b. Die Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Deggendorf erhält für die bis einschließlich 2019 nicht vorgenommenen Tarifierhöhungen zur Refinanzierung der vom Landkreis gewünschten Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebotes einen Pauschalbetrag von 630.000,00 € jährlich.
 - c. Der bis 2019 gültige VLD-Tarif wird (vorbehaltlich das in diesen Zeitraum kein landkreisübergreifender Tarif eingeführt wird) auch in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 angewandt. Nach Vorlage einer umfassenden Einnahmen- und Kostensituation werden die von der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Deggendorf aufgrund Kostensteigerungen beschlossenen Tarifierhöhungen durch den Landkreis Deggendorf ausgeglichen.
 - d. Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Buchst. a) rückwirkend monatlich eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1. dieser Satzung. Die Ausgleichsleistung gemäß Buchst. b) und c) wird vierteljährlich ausgezahlt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 7 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Deggendorf bezuschussten Fahrausweisen des VLD-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
5. Der Landkreis Deggendorf prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Deggendorf hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 7 dieser Satzung eingehalten wurden.
Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und ist nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z. B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3 % vom Umsatz entspricht.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
7. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre vor in Kraft treten dieser Satzung vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
8. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren möglichen Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).
9. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Deggendorf.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Deggendorf unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

11. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Deggendorf, den

.....
Christian Bernreiter, Landrat

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3783209194

Nr. 3785070750

Nr. 3785203161

Nr. 3785227400

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 22.11.2019; 25.11.2019; 02.12.2019; 16.12.2019

Sparkasse Deggendorf